

Richtlinien für Turnierorganisatoren für die Verwendung von Swiss Tennis-Adressmaterial

Die Nutzung von Adressmaterial basiert bei Swiss Tennis auf den geltenden gesetzlichen Grundlagen.

Die Verwendung des vorhandenen Adressmaterials von Lizenzierten und Funktionären ist in den Statuten von Swiss Tennis sowie dem Turnierreglement grundsätzlich geregelt. Gemäss Art. 58 des Turnierreglements und Artikel 36, Absatz 2 der Statuten ist Swiss Tennis berechtigt, das zur Verfügung stehende Adressmaterial für Turnierzwecke zu nutzen. Dieses Recht wird im Rahmen der geltenden Datenschutzvorschriften genutzt.

Der Umgang mit Adressdaten ist heikel und bedarf einer engen Kontrolle, um die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und allfälligen Missbrauch zu verhindern. Swiss Tennis ist verpflichtet, die ihr anvertrauten Daten bestmöglich zu schützen. Swiss Tennis ist aus diesem Grund bereits im vergangenen Jahr in Kontakt mit dem eidg. Datenschutzbeauftragten getreten und hat die Handhabung seiner Adressdaten von ihm überprüfen und genehmigen lassen.

Seit dem **1. Januar 2010** gelten somit folgende Vorschriften bei der Weitergabe von Adressdaten an Turnierorganisatoren:

Alle Turnierveranstalter, welche ihre Turniere über Advantage ausschreiben, können für den Versand der Ausschreibung bei Swiss Tennis E-Mail-Adressmaterial von lizenzierten SpielerInnen zwecks Bewerbung ihrer Turniere beziehen. Es ist ihnen jedoch ausdrücklich verboten, diese Daten an Sponsoren oder Partner des Turniers oder andere Drittfirmen weiterzugeben oder für andere Zwecke als die Turnierbewerbung zu nutzen. Diese Vorgabe muss vom Turnierveranstalter mittels Unterzeichnung einer Vereinbarung akzeptiert werden. Turnierveranstalter müssen ihre Ausschreibung vor Erhalt der Adressen zur Prüfung an Swiss Tennis senden. Beim Versand der E-Mails dürfen die Adressen für die Empfänger nicht sichtbar sein, d.h. sie müssen im Feld "Bcc" (Blind copy) eingegeben werden. In jedem E-Mail-Versand muss der Adressat darüber informiert werden, dass er die Möglichkeit hat, sich jederzeit von der Verteilerliste streichen zu lassen (vgl. Art. 3 Bst. o UWG).

Postadressen werden an Turnierorganisatoren nur **noch bis zum 30. Juni 2010 ausgeliefert**. Ab diesem Datum erhalten die Turnierorganisatoren aus datenschutzrechtlichen Gründen nur noch E-Mail-Adressen zugestellt. **Für diese E-Mail-Adressen sind die zuvor skizzierten Bedingungen zwingend in jedem Falle einzuhalten.**

Wer weiterhin Postadressen verwenden möchte, muss die Einwilligung zur Nutzung sowie die Adresse zwingend direkt bei den Turnierteilnehmenden einholen. Das Erstellen einer eigenen Datensammlung (bsp. für den Versand einer Ausschreibung, etc) erfordert gemäss den gesetzlichen Vorschriften in jedem Fall das Einverständnis der Adressaten – d. h., dass auch das Adressmaterial der teilnehmenden TurnierspielerInnen eines Turniers, welches der entsprechende Turnierorganisator der Turnieradministration Advantage von Swiss Tennis entnehmen kann, kann ohne vorheriges Einverständnis der Adressaten, dass sie inskünftig vom Turnierorganisator regelmässig informiert werden möchten, nicht genutzt werden.

Jede-/r SpielerIn hat jederzeit die Möglichkeit, seine Adresse vor einer möglichen Weitergabe oder weiterer Informationszustellung zu schützen und seine Adresse auf eine Robinson-Liste setzen zu lassen. Dies muss vom Eigentümer der Datenbank umgehend sichergestellt werden.

Mit diesen Richtlinien soll der Datenschutz innerhalb der gesetzlichen Vorschriften gewährleistet werden und vermieden werden, dass die mittlerweile auf die Nutzung ihrer Daten sensibilisierten Adressaten mit Mailings und Informationen überflutet werden und sich schliesslich auf eine Robinson-Liste setzen lassen, welche die Zusendung weiterer Informationen verhindert.